

Die Datenschutz-Grundverordnung



Am 25. Mai 2018 ist es soweit: An diesem Tag endet die Übergangsfrist und die neuen Gesetze - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) - treten in Kraft. Die neuen Regelungen gelten für alle natürlichen und juristischen Personen - also auch für Vereine!

Für Vereine und Verbände ist es nun notwendig, zu prüfen, an welcher Stelle noch Anpassungs-, Änderungs- oder Erarbeitungsbedarf besteht, damit der Übergang auf die neuen Gesetze reibungslos erfolgen kann.

Was sind schützenswerte Daten?

Datenschutz bezieht sich grundsätzlich auf personenbezogene Daten. Dies sind Einzelangaben über die persönlichen und/oder sachlichen Verhältnisse einer Person.

Für Vereine und Verbände betrifft dies in erster Linie die Mitglieder. Aber auch Lieferanten, Interessenten, Wettkampfteilnehmer*innen, Sponsoren und gegebenenfalls auch Beschäftigte.

Zu den "klassischen" personenbezogenen Daten zählen Name und Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung und alle weiteren Daten, die im Rahmen der Mitgliedschaft zu administrativen Zwecken notwendig sind.

Ob Sie in Ihrem Verein oder Verband diese Daten elektronisch (Computer) oder in Papierform (Kartei) verwalten, ist für die Einhaltung des Datenschutzes unerheblich.

Für die Bearbeitung der Daten unterscheidet man drei Tätigkeitsfelder: Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen) und Nutzen (Verwenden).

Was muss man bei der Erhebung von Daten beachten?

Grundsätzlich sollten Sie davon ausgehen, dass die Betroffenen ihr Einverständnis für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen ihrer Daten geben müssen.

Eine Ausnahme hiervon ist, wenn die Daten aufgrund einer (vor-)vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen. Bei Vereinen und Verbänden entspricht die Mitgliedschaft einer solchen vertraglichen Beziehung. Allerdings beschränkt sich diese Erlaubnis ausschließlich auf die tatsächlich zur Mitgliederverwaltung notwendigen Daten.

Des Weiteren benötigen Sie keine explizite Einwilligung, wenn rechtliche Bedingungen eine Bearbeitung der Daten erforderlich machen (z.B. Steuerdaten und deren Aufbewahrungsfristen).

Wer im Verein ist zuständig für den Datenschutz?

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt beim geschäftsführenden Vorstand.

Sobald im Verein mehr als neun Personen mit personenbezogenen Daten arbeiten, muss Ihr Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Dieser darf aber aufgrund möglicher Interessenkonflikte nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

... 2

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) erfolgt durch den Vorstand. Der DSB muss für die Wahrnehmung dieser Aufgabe die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie dürfen sowohl einen internen oder einen externen DSB bestellen.

Alle Personen, die mit der Verarbeitung von Daten betraut sind, sollten auf die Einhaltung der Datenschutzregelungen verpflichtet werden. Wir halten es für gegeben, diese Personen zum Thema Datenschutz zu unterweisen, Ihnen ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen und sich diese beiden Punkte durch Unterschriften bestätigen zu lassen.

Wie darf man personenbezogenen Daten verwenden

Ein Verein / Verband darf die ihm zur Verfügung stehenden Daten nur im Rahmen von Rechtsvorschriften (DSGVO, BDSG-neu oder anderer Rechtsnormen) nutzen. Eventuelle Regelungen zum Datenschutz in den Satzungen müssen hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen überprüft werden und ggfs. geändert werden.

Wie bereits erwähnt, ist das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten nur dann erlaubt, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist. Dies gilt beispielsweise für E-Mail-Adressen oder Bankdaten der Mitglieder.

Bereits vor der Erhebung der Daten muss die betroffene Person über folgende Sachverhalte informiert werden:

- ◆ Nennung der verantwortlichen Stelle (hier der Verein)
- ◆ die Zweckbestimmung der zu erhebenden Daten sowie deren Verarbeitung oder Nutzung
- ◆ sofern Daten an Dritte übermittelt werden, Auskunft über die jeweiligen Empfänger

Um hier auf der "sicheren Seite" zu sein, empfiehlt es sich, schon mit der Beitrittserklärung eine Einwilligungserklärung einzuholen und die betroffene Person mit einem entsprechenden Informationsblatt in Kenntnis zu setzen.

Wann und wie darf man personenbezogene Daten weitergeben?

Diese Frage lässt sich nicht generell beantworten. Hier müssen Sie im Einzelfall prüfen, ob die Weitergabe vertraglich notwendig ist (z.B. an Dachverband), ob Sie sich eine separate Einwilligung einholen müssen (z.B. Werbung) oder die Weitergabe ausgeschlossen ist (z.B. besonderes Schutzinteresse).

◆ Weitergabe an andere Mitglieder

Dies ist weitgehend ausgeschlossen, allerdings räumt bspw. das BGB im Fall der Ausübung von Minderheitsbegehren Ausnahmemöglichkeiten ein.

◆ Weitergabe an Verbände oder Vereine

Hier ist die Weitergabe regelmäßig erlaubt, wenn sie sich bereits aus der Vereinstätigkeit ableitet (z.B. Meldungen zu Wettkämpfen). Soll Ihr Verein darüber hinaus noch weitere Daten übermitteln, sollten Sie dies schon in der Einwilligungserklärung mit aufnehmen oder - falls gegeben - in der Vereinssatzung bzw. Datenschutzordnung regeln.

◆ Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Im positiven Sinn dürfen Sie solche Veröffentlichungen, z.B. in der Vereinszeitschrift, vornehmen, wenn dies dem Vereinszweck entspricht (z.B. Wettkampfergebnisse).

Nicht erlaubt sind jedoch Veröffentlichungen mit so genanntem "ehrenrührigen" Inhalten, wie z.B. Vereinsstrafen oder -ausschluss.

◆ **Veröffentlichungen im Internet**

Auch wenn der "Zeitgeist" etwas anderes suggeriert: Bei Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten im Internet sollten Sie zurückhaltend sein!

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung solcher Daten durch den Verein unzulässig, außer die betroffene Person hat ihr ausdrückliches Einverständnis dafür gegeben.

Informationen, die dem Vereinszweck entsprechen (z.B. Wettkampfergebnisse) können kurzzeitig sowohl über Vereinsmitglieder wie auch über Dritte (z.B. externe Teilnehmer) auch ohne Einwilligung im Internet veröffentlicht werden. Voraussetzung ist, dass Sie die betroffenen Personen vorab darüber informieren (Widersprüche sind zu berücksichtigen).

◆ **Persönliche Nachrichten**

Berichtet man über Geburtstage, Jubiläen oder Spenden der Mitglieder ist dies erst einmal unproblematisch. Da das Mitglied aber das Recht, solchen Veröffentlichungen zu widersprechen, empfiehlt es sich dies im Vorfeld zu klären, um späteren Ärger zu vermeiden.

◆ **Weitergabe zu Werbezwecken**

Da man dem Mitglied meist nicht im Vorhinein mitteilen kann, wann welcher Interessent Mitglieder Daten zu Werbezwecken anfragt, können Sie sich hier keine Pauschalgenehmigung erteilen lassen. Daraus leitet sich ab, dass Sie nur mit Zustimmung Ihrer Mitglieder Daten zu Werbezwecken weitergeben dürfen (und nur an die Mitglieder, die ihr Einverständnis gegeben haben).

◆ **Besondere Schutzinteressen**

Klären Sie ab, ob Ihr Mitglied besondere schutzwürdige Interesse geltend macht (z.B. Erkrankungen, Anonymität). In einigen Fällen ergeben sich bereits aus dem Vereinszweck solche Schutzinteressen (z.B. Selbsthilfegruppen). Unter diesen Voraussetzungen dürfen Sie die Daten keinesfalls ohne Zustimmung weitergeben oder veröffentlichen.

Was bedeutet Widerspruchs- und Auskunftsrecht der betroffenen Person?

Selbst wenn Ihr Verein eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung von einem Mitglied erhalten hat, kann die betroffene Person jederzeit diese Einwilligung ganz oder in Teilen widerrufen. Für den Widerruf braucht sie keine Gründe nennen,

Ihr Verein oder Verband muss in einem solchen Fall prüfen, ob es andere "Erlaubnistatbestände" gibt. Gegebenenfalls sind die Daten dann zu sperren, das bedeutet, sie können nur noch in rechtlich engen Vorschriften genutzt werden. Liegt kein Erlaubnistatbestand vor, sind die Daten unmittelbar nach Erhalt des Widerrufs zu löschen.

Das Auskunftsrecht besagt, dass jede betroffene Person einen Anspruch hat, darüber informiert zu werden, in welchem Umfang Daten von ihr gespeichert sind. Sind personenbezogene Daten gespeichert, müssen Sie ihr unentgeltlich eine Kopie dieser Daten überlassen.

Im Weiteren leitet sich hieraus auch noch das Recht auf Berichtigung ab, sofern die betroffene Person feststellt, dass gespeicherte Daten nicht korrekt sind. Auch das "Recht auf Vergessenwerden" und die Benachrichtigungspflicht des Vereins im Falle einer datenschutzrechtlichen Verletzung ("Datenpanne") komplettieren das Auskunftsrecht.

Datenportabilität - was ist das denn nun wieder?

Das Recht auf Datenübertragbarkeit wurde durch die DSGVO neu eingeführt. Darunter versteht man das Recht der betroffenen Person, ihre dem Verein zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format vom Verein zu erhalten.

Darüber hinaus kann die betroffene Person im Rahmen der Datenportabilität auch verlangen, dass ihre Daten an einen anderen Verein übermittelt werden.

Wie erstellt man ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?

Die DSGVO schreibt vor, dass jeder Verein ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen muss. Dies leitet sich schon aus der Bestimmung ab, dass Vereine - gleich welcher Größe - regelmäßig personenbezogenen Daten verarbeiten.

Im Verarbeitungsverzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt und genau beschrieben werden. Neben den Kategorien der personenbezogenen Daten sind auch die Kategorien der betroffenen Personen, Kategorien der Empfänger sowie die Löschfristen der jeweiligen Datenkategorien zu beschreiben.

Achtung: Die Aufsichtsbehörden können dieses Verzeichnis bei Ihrem Verein abrufen und erwarten dann auch eine zeitnahe Zurverfügungstellung!

Auftragsverarbeitung - arbeiten Sie mit externen Dienstleistern zusammen?

Sobald Sie bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten, spricht die DSGVO von Auftragsverarbeitung (z.B. Mitgliederverwaltung durch Software beim Geldinstitut).

Entscheidet sich Ihr Verein für eine solche Lösung, müssen Sie einige Kriterien zwingend beachten:

- ◆ Sorgfältige Auswahl des Dienstleisters ("Auftragsverarbeiters")
- ◆ Neben dem Dienstleistungsvertrag ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags verpflichtend
- ◆ Die vom Auftragsverarbeiter beschriebenen Datenschutzmaßnahmen sollte Ihr Verein in regelmäßigen Abständen - ein bis zwei Jahre - kontrollieren
- ◆ Sofern Sie die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister beenden, müssen sie darauf achten, dass alle Unterlagen zurückgegeben und alle Daten dort gelöscht werden.

Bußgelder und Sanktionen - auch das noch!

Um den "Pseudo-Datenschutz" der Vergangenheit endgültig zu verbannen, sieht die DSGVO drastische Bußgelder im Falle von Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen vor. Zwar werden Vereine nicht mit den gleichen Geldbußen belegt werden wie Unternehmen, aber je nach Schwere des Verstoßes sind durchaus vier- bis fünfstelligen Beträge denkbar.

Darüber hinaus ist ebenfalls neu im Gesetz aufgenommen worden, dass betroffene Personen, die aufgrund eines Verstoßes einen immateriellen Schaden (z.B. Rufschädigung) erleiden, einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.